

## Geschäftsordnung der Liste/Fraktion *Fortschritt aus Tradition*

### § 1) Sinn und Zweck

Die Liste/Fraktion *Fortschritt aus Tradition* gibt sich eine Geschäftsordnung (GO) um eine effiziente Arbeit zum Wohle der Apothekerinnen und Apotheker im Kammerbereich Nordrhein gewährleisten zu können. Es ist nicht Sinn der GO politische Ziele festzulegen.

### § 2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder

a) Mitglieder der Liste können alle Apotheker/Apothekerinnen werden, die Pflichtmitglieder der Apothekerkammer Nordrhein sind.

b) Die Liste hat

→ ordentliche Mitglieder

Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied der Liste ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Geschäftsordnung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung sowie nach den jeweils gültigen Aufnahme Richtlinien.

→ außerordentliche Mitglieder

Zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied genügt es, wenn der Apotheker/die Apothekerin die Wahlkampfunterstützungsliste unterschreibt oder die Liste in sonstiger Weise unterstützt.

→ Fraktionsmitglieder

Mitglieder der Fraktion sind die in die Kammerversammlung gewählten ordentlichen Mitglieder der Liste (Delegierte).

### § 3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Interessen der Liste zu unterstützen.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge nach § 5 zu bezahlen.

### § 4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

a) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist zu jedem Zeitpunkt zulässig.

b) Der Ausschluss aus der Liste ist aus wichtigen Gründen zulässig. Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden,

aa) wenn es einer anderen Berufsorganisation beitrifft oder angehört, die den gleichen oder ähnlichen Zweck erfüllt.

bb) Wenn es der Satzung und/oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt oder diese nicht erfüllt.

cc) Wenn es seiner Beitragspflicht und Umlagepflichten trotz mehrmaliger, schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

dd) Wenn es im berufsgerichtlichen Verfahren wegen schwerer Verfehlung rechtskräftig verurteilt worden ist.

c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids Einspruch erhoben werden. Dieser Einspruch muss der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Diese entscheidet mit absoluter Mehrheit über den Ausschluss und ist endgültig.

- d) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats beglichen hat.

§ 5) Mitgliederbeitrag und Finanzen

- a) Die Finanzen der Liste/Fraktion werden von der Kassenwartin/dem Kassenwart verwaltet.
- b) Der Beitrag beträgt EURO zwanzig (€ 20,00) je ordentliches Mitglied im Jahr. Der Beitrag wird jeweils am Beginn eines Kalenderjahres fällig.
- c) Fraktionsmitglieder zahlen einen Beitrag von EURO dreihundertundsechzig (€ 360) im Jahr. Dazu wird eine Einzugsermächtigung an die Kassenwartin/den Kassenwart widerruflich erteilt. Die Abbuchung erfolgt halbjährlich.
- d) Belange der Fraktion werden aus den Listengeldern unter Nennung des Verwendungszweckes mitfinanziert.

§ 6) Vorstand

- a) Der Vorstand der Liste/Fraktion besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden/ dem stellvertretenden Vorsitzenden, die ein Kammermandat besitzen müssen. Außer den Vorsitzenden können weitere ordentliche Mitglieder zur Unterstützung in den Vorstand als Geschäftsführer/Geschäftsführerin, Schriftführerin/Schriftführer oder Kassenwartin/Kassenwart gewählt werden. Für letztere Positionen besteht nicht der Zwang eines Kammermandates.
- b) Der Vorsitzende/die Vorsitzende wird durch die Delegierten aus ihrer Mitte gewählt.
- c) Die ordentlichen Mitglieder der Liste wählen die weiteren Vorstandsmitglieder von Liste/Fraktion je nach Funktion aus ihrer Mitte bzw. aus der Mitte ihrer Delegierten für die Legislaturperiode der Fraktion (§12).
- d) Scheidet einer der genannten Funktionsträgerinnen/der genannten Funktionsträger während der Legislaturperiode der Fraktion aus der Kammerversammlung aus, findet bei der nächsten Listensitzung eine Nachwahl statt.
- e) Auf Antrag von mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder können Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit der absoluten Mehrheit der ordentlichen Mitglieder abgewählt werden.

§ 7) Listen-/Fraktionssitzung

- a) Sitzungen können als reine Listen- oder als reine Fraktionssitzung oder als eine kombinierte Sitzung einberufen werden. Auf der Einladung ist die Art der Sitzung zu bezeichnen. Bei einer kombinierten Sitzung sind die Tagungsordnungspunkte (TOP) zu kennzeichnen, die der Fraktionssitzung zugeordnet sind.
- b) Die Einladung dazu erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die Schriftführerin/den Schriftführer, oder aus der Mitte der Fraktion (min. 1/3 der Mitglieder der Fraktion) mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Sie tritt mindestens zweimal im Jahr jeweils vor den Kammerversammlungen zu einer Sitzung zusammen.
- c) Die Ladung soll allen ordentlichen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Sitzungstermin zugehen. Haben außerordentliche Mitglieder ein entsprechendes Interesse angemeldet, ist ihnen ebenfalls eine Einladung zuzusenden.
- d) Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt, die zu Beginn der Sitzung geändert und ergänzt werden kann.
- e) Fraktionsmitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, sollten dies nach Zugang der Einladung umgehend der/dem Vorsitzenden oder der Schriftführerin/dem Schriftführer mitteilen.
- f) Zutritt zu den Sitzungen der Fraktion haben nur die Fraktionsmitglieder und ordentliche Mitglieder der Liste. Diese Personen haben Rede- und Abstimmungsrecht. Zutritt haben auch außerordentliche Mitglieder, sie haben jedoch nur Rede- und kein Abstimmungsrecht. Die Beschlüsse haben für die Delegierten empfehlenden Charakter.
- g) Die Anwesenden der Sitzung beschließen die endgültige Tagesordnung.
- h) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- i) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. In ihrem/seinem Verhinderungsfall vertritt ihn die/der stellvertretende Vorsitzende.
- j) Zu Beginn der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Sie ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist.

- k) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen sich in eine Teilnehmerliste eintragen, die der Niederschrift als Anlage beigefügt wird.
- l) Es wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 8) Anträge

Über Anträge an die Kammersammlung, den Vorstand oder das Präsidium der Apothekerkammer Nordrhein, die von der Fraktion gestellt werden, wird mit einfacher Mehrheit der Fraktionsmitglieder abgestimmt. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann er dennoch von einer/einem einzelnen Delegierten in eigener Sache gestellt werden.

§ 9) Schriftführung und Protokoll

Die Schriftführerin/der Schriftführer fasst ein Ergebnisprotokoll ab. Je ein Exemplar wird in geeigneter Weise (z.B. mail) an alle ordentlichen Mitglieder und an die außerordentlichen Mitglieder versandt, die an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 10) Wahlen

- a) Wahlen werden ausschließlich anlässlich einer Fraktionssitzung durchgeführt. Sie werden, wenn es nicht anders verlangt wird, durch offene Abstimmung vollzogen.
- b) Auf Verlangen eines ordentlichen Listenmitgliedes muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe eines Stimmzettels erfolgen.
- c) Personenwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Abgabe eines Stimmzettels. Für alle Wahlen gilt die unmittelbare, geheime, einfache Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen;.
- d) Das Wahlergebnis wird durch Stimmzählerinnen/Stimmzähler festgestellt und den Sitzungsteilnehmern mitgeteilt. Bei Einstimmigkeit kann eine Personenwahl auch durch Akklamation durchgeführt werden.

§ 11) Legislaturperiode der Fraktion

Die Legislaturperiode der Fraktion entspricht im Regelfall der Dauer einer Sitzungsperiode der Kammerversammlung.

§ 12) Maßgaben bei listenübergreifenden Fraktionsgemeinschaften

- a) Der Vorsitzende der Liste sollte zugleich Fraktionsvorsitzender oder zumindest stellvertretender Fraktionsvorsitzender sein.
- b) Jede Liste besetzt nach dem jeweils gültigen Verteilungsschlüssel und ihrer Delegiertenzahl die Ausschüsse der Kammerversammlung. Eine gegenseitige Abtretung von Ausschusssitzen ist möglich.
- c) Jede Liste schickt entsprechend dem Verteilerschlüssel und ihrer Delegiertenzahl Kolleginnen und Kollegen als Delegierte zum Deutschen Apothekertag. Eine gegenseitige Abtretung von Delegiertenplätzen ist möglich.

§ 13) Satzungsänderung

Die Satzung ist jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Liste veränderbar.

§ 14) Schlussbestimmungen

- a) Die Vereinbarung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch die ordentlichen Mitglieder in Kraft.
- b) Sollten ein oder mehrere Regelungen dieser Satzung nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem gesetzlich zulässigerweise am nächsten kommt, was die vertragsschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Satzung eine Lücke haben sollte.